



Landtag Rheinland-Pfalz
09.09.2014 09:03
Tgb.-Nr.



Rheinland-Pfalz
LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM

Landesbibliothekszenrum | Lindenstraße 7-11 | 67433 Neustadt/Weinstraße

**Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur des Landtages Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1**

55116 Mainz

Landesbüchereistelle

Lindenstraße 7-11
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefon 06321 3915-0
Telefax 06321 3915-39
info.landesbuechereistelle
@lbz-rlp.de
www.lbz-rlp.de

hier 10.8. @10.9.

Mein Aktenzeichen 06-121	Ihr Schreiben vom 24.07.2014	Ansprechpartner/-in / E-Mail Günter Pflaum pflaum@lbz-rlp.de	Telefon 06321 3915-25	05.09.2014
-----------------------------	---------------------------------	--	--------------------------	------------

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landtags Rheinland-Pfalz / Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 16/3660)**

Das Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz (LBZ) hat sich im Vorfeld zu dieser Anhörung zum Entwurf für ein Bibliotheksgesetz mit den Beiräten für öffentliche und für wissenschaftliche Bibliotheken in Rheinland-Pfalz abgestimmt. Der Beirat für öffentliche Bibliotheken und der Beirat für wissenschaftliche Bibliotheken vertreten gemeinsam das Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz. Die folgenden Ausführungen werden auch im Namen dieser beiden Beiräte abgegeben.

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich nach Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen nun auch Rheinland-Pfalz der Thematik eines Bibliotheksgesetzes annimmt. Werden hierdurch nicht zuletzt die Aussagen und die Aufforderungen des Abschlussberichts der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages von 2007 aufgegriffen; zudem steht die Thematik im Einklang mit der rheinland-pfälzischen Landesverfassung.

Da durch ein Gesetz die Aufgaben von Bibliotheken bekräftigt und damit deren Bedeutung für Bildung und Kultur herausgestellt werden, ist die grundsätzliche Relevanz eines Bibliotheksgesetzes nicht hoch genug einzuschätzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet in positiver Weise die breite Vielfalt des Bibliothekswesens ab und die Nennung der verschiedenen Bibliotheksarten und -funktionen bekräftigt diese Vielfalt auf anschauliche Weise. Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte zu Beginn ergänzt werden mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft.

Der Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form hilft, das rheinland-pfälzische Bibliothekswesen zu fördern und die rheinland-pfälzischen Bibliotheken dahingehend zu stärken und zu unterstützen, dass sie ihre Funktionen

- als wichtige Bildungs- und Kultureinrichtungen
- als Partner des lebenslangen Lernens
- als Sprach- und Lesefördereinrichtungen





- als Einrichtungen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz
- als Bildungspartner für Schulen und Kindertagesstätten
- als öffentliche Treffpunkte und Freizeiteinrichtungen vor Ort
- sowie als Partner für Wissenschaft und Forschung

in Zukunft noch besser erfüllen können. In diesem Zusammenhang kann das vorgesehene Bibliotheksgesetz eine positive und wichtige Funktion erfüllen.

Vor allem für die öffentlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz ist das geplante Bibliotheksgesetz aus folgenden Gründen von Bedeutung:

1. Mit diesem Bibliotheksgesetz würde den Bibliotheken offenkundig die Wertschätzung und Bedeutung zuteil, die ihnen in kultur- und bildungspolitischen Stellungnahmen und öffentlichen Bekundungen immer wieder bescheinigt wird.
2. Ihre anerkannte Rolle als Bildungspartner von Schulen und Kindertagesstätten können Bibliotheken nur erfüllen, wenn sie eine verlässliche finanzielle und personelle Grundausstattung haben, mit denen diese Kooperationen und die vielfältigen Sprach- und Leseförderangebote auch mittel- und langfristig abgesichert werden. Zur Schaffung dieser Rahmenbedingungen kann das Bibliotheksgesetz einen wichtigen Beitrag leisten.
3. Das geplante Gesetz würde Bibliotheken im Wettstreit um die knappen finanziellen Ressourcen auf allen Ebenen helfen und Bibliotheksträgern den Rücken in der Argumentation gegenüber Kommunalaufsicht und anderen Gremien stärken. Notwendige Zukunftsinvestitionen könnten so leichter durchgeführt und existenzgefährdende Kürzungen vermieden werden.
4. Auch für die vielen kleinen und überwiegend ehrenamtlich geführten Bibliotheken in Rheinland-Pfalz würde ein Bibliotheksgesetz eine Stärkung ihres Ansehens und ihrer Stellung in der Gemeinde bedeuten. Für die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würde es eine Anerkennung und Aufwertung ihres Engagements für die Bibliotheksarbeit darstellen.
5. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf beschriebenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Entwicklungs- und Koordinierungsaufgaben des Landesbibliothekszentrums bedeuten für die Bibliotheken und Bibliotheksträger eine wichtige Zusicherung, dass das Land auch in Zukunft die Bibliotheken fördern und unterstützen wird.
6. Das Bibliotheksgesetz würde darüber hinaus dazu beitragen, die Kooperation und Vernetzung der Bibliotheken sowie die Durchführung von regionalen und landesweiten Gemeinschaftsprojekten zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit des gesamten Bibliothekssystems in Rheinland-Pfalz zu stärken.
7. Im Zusammenwirken mit der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz schafft das vorliegende Gesetz einen Anreiz für die Bibliotheksträger, sich für die Weiterentwicklung ihrer Bibliotheken zu modernen und leistungsstarken Einrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.



Obwohl das Gesetz in der vorliegenden Form in erster Linie appellatorischen Charakter hat, keine Standards setzt und die Bibliotheksträger zu nichts verpflichtet, so werden von ihm nach unserer Einschätzung doch positive Wirkungen für das gesamte (öffentliche) Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz sowohl in kommunaler als auch in kirchlicher Trägerschaft ausgehen. Auch regelt es Tatbestände wie z.B. Pflichtexemplar (s.u.) und Datenschutz, die der Regelung bedürfen und schafft dadurch Rechtssicherheit.

Hervorzuheben ist die explizite Nennung der Hochschulbibliotheken mit ihren wichtigen Aufgaben für Forschung und Lehre an den Universitäten und Hochschulen. Insbesondere, da im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz ein Hinweis auf diese für jede Hochschule unverzichtbare Infrastruktureinrichtung fehlt.

Des Weiteren hervorzuheben ist die im Gesetzesentwurf vorgenommene Verankerung der Aufgabe der Kulturgutbewahrung. Kulturgutbewahrung stellt alle Bibliotheken vor eine enorme Herausforderung. Zu begrüßen ist daher, dass z.B. im Koalitionsvertrag der Bundesregierung explizit dieses Thema seine notwendige Aufmerksamkeit erhält. Eine demokratische Gesellschaft braucht den Kulturguterhalt für ihre Zukunftsfähigkeit. In anderen Bundesländern wurden hierzu seit einigen Jahren gezielte Maßnahmen ergriffen (z.B. Landeskonzeption in Bayern, Landesstelle in Sachsen, Kompetenznetzwerk in Berlin/Brandenburg, Landesförderprogramme u.a. in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, NRW). Zukünftig wird es unabdingbar werden, gedruckte Originale zu erhalten und digitale Angebote dauerhaft verfügbar zu machen. Dazu bedarf es großer Anstrengungen und (über)regionalen Kooperationen. Und zum selben Thema gehören auch die in § 3 getroffenen Regelungen zum analogen und elektronischen Pflichtexemplargesetz (s.u.).

Positiv erwähnenswert ist zudem, dass der Gesetzesentwurf weitere Kooperationsmöglichkeiten und vor allem die verteilten (und sich ergänzenden) Aufgaben von Bibliotheken aufzeigt. Dies betrifft darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Verbänden (die bei der Fernleihe schon seit Jahren etabliert ist), die zunehmend auch für die konsortiale Erwerbung von elektronischen Medien und Datenbanken für wissenschaftliche Bibliotheken unverzichtbar ist.

Im Gesetz ergänzt werden sollte (in Art. 1, § 1) aber in jedem Fall die historisch gewachsene besondere Rolle der wissenschaftlichen Stadtbibliotheken in Mainz, Trier und Worms. Hierbei sollte deren Funktion als Forschungs- und Regionalbibliotheken mit einmaligen historischen Beständen explizit hervorgehoben werden.

Das Landesbibliotheks-Zentrum Rheinland-Pfalz ist die Landesbibliothek und die Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz, seine Aufgaben sind daher mit Verweis auf den Errichtungserlass genannt.

Von besonderer Bedeutung ist die Regelung zur sog. „Pflichtexemplarabgabe“ (§ 3). Bisher wurde die Pflicht zur Abgabe von Veröffentlichungen von Verlagen, die in Rheinland-Pfalz ihren Sitz haben, über das Landesmediengesetz, § 14 (2005ff.) gesetzlich festgelegt. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt hier keine grundsätzlichen Änderungen an den Bestimmungen vor sondern passt die Ausführungen nur den veränderten Publikationsgewohnheiten des digitalen Zeitalters an. Grund hierfür sind die zunehmend nur noch (oder auch) elektronisch erscheinenden Publikationen, wie z.B. Zeitschriften, die von einer analogen in eine digitale Erscheinungsweise umgestellt werden.



Alle Bundesländer (und der Bund) haben gesetzliche Bestimmungen zur Ablieferung von Veröffentlichungen an ihre Landesbibliotheken. Dies geht auf eine jahrhundertealte Tradition zurück. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist heute, die Überlieferungen für die Nachwelt an einem Ort zu bewahren und damit den bereits erwähnten Beitrag zum Erhalt des Kulturgutes zu leisten. Wissenschaft und Forschung, Gesellschaft und Öffentlichkeit sollen und müssen auch in Zukunft die Möglichkeit des freien Zugangs zu heutigen Publikationen haben. Dazu bedarf es klarer gesetzlicher Bestimmungen.

Klar abzugrenzen von der Pflichtexemplarregelung sind die Bestimmungen für die Archive. Diese sind im Landesarchivgesetz für Rheinland-Pfalz geregelt und betreffen die dortigen Zuständigkeiten für Akten der Behörden u.a. Darum geht es im vorliegenden Entwurf nicht, sondern hier geht es ausschließlich um **veröffentlichte Publikationen**.

Mit der Regelung der Pflichtablieferung veröffentlichter Publikationen besteht für die zuständigen Bibliotheken das Recht auf (in der Regel) unentgeltliche Ablieferung durch die Verlage, aber auch die Pflicht der Bibliothek, diese Veröffentlichungen zu sammeln, zu erschließen und zu bewahren. Sinn und Zweck ist die Bewahrung des nationalen und regionalen Schrifttums. Die Hälfte der Bundesländer haben (bzw. erarbeiten) Regelungen, die explizite Ausweitungen auf *digitale* Publikationen beinhalten (siehe ausführlich zur Situation in den Bundesländern Heft 10 (2013) der Zeitschrift „Bibliotheksdienst“).

Schon heute muss von einer Überlieferungslücke ausgegangen werden, denn das LBZ besitzt auf der Basis der derzeit gültigen Bestimmungen keine rechtliche Handhabe, eine digitale Publikation einzufordern. Allerdings zeigten zahlreiche Verlage großes Interesse an einer freiwilligen Abgabe. Doch dies ist keine hinreichende Basis für die Vermeidung von Überlieferungslücken. Daher besteht hier dringender gesetzlicher Handlungsbedarf. Positiv hervorzuheben ist, dass die Ausführungen der Gesetzesvorlage einen gut umsetzbaren Rahmen liefern, der durch Präzisierungen auf dem Wege der Durchführungsverordnung zu ergänzen ist. Üblicherweise werden die Details (sowohl im Bund als auch in den Bundesländern) auf diesem Weg geregelt, ebenso auch die Ausnahmen, denn die Erlaubnis zur Sammlung an sich bedeutet nicht, dass die Pflichtexemplarbibliotheken *alles* sammeln wollen und können, sondern es muss ein öffentliches Interesse bestehen.

Da es – wie auch in anderen Landesbibliotheken – nicht vorgesehen ist, Rundfunkbeiträge und Streamingangebote der Fernseh- und Rundfunkanstalten zu sammeln, wäre zu prüfen, ob von der im vorliegenden Entwurf erwähnten generellen Sammlung für diesen Aspekt eine Ausnahmeregelung schon im Gesetz erwähnt werden sollte. Die Sammlung von Rundfunkbeiträgen und Streamingangeboten liegt im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Rundfunkarchivs und würde zudem eine technisch nicht lösbare Aufgabe darstellen. Ebenso verhält es sich mit Filmwerken, das Bundesarchiv hat dafür die alleinige Zuständigkeit, so dass das vorliegende Gesetz hier keine Zuständigkeit beansprucht. Analog zur Regelung in Hessen oder zur Sammelrichtlinie der Deutschen Nationalbibliothek könnte für diese Thematik folgende Formulierung ergänzt werden: „Filmwerke sowie ausschließlich im Rundfunk und Fernsehen gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes“.

Das Neue im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist somit lediglich eine Ausweitung auf digitale Publikationen, keine sonstigen Änderungen der gültigen Regelungen. Die Verteilung der Bearbeitung der *analogen* Pflichtexemplare auf das LBZ (in Speyer und in Koblenz) und auf die beiden Stadtbibliotheken in Mainz und in Trier ist der historischen Situation des



Bundeslandes geschuldet. Daher wäre zu empfehlen, dass die Namen dieser Bibliotheken explizit genannt werden (anstatt nur von „beauftragten Bibliotheken“ zu sprechen) (vgl. §3 (1)).

Für den Bereich digitaler Publikationen ist zukünftig eine für Rheinland-Pfalz zentrale Bearbeitung im LBZ vorgesehen, um zusätzliche Mehrkosten zu vermeiden. Der Zusatzaufwand kann und muss durch Umorganisationen im LBZ aufgefangen und die neuen Arbeitsprozesse in die bestehenden Abläufe integriert werden, ohne dass hierfür neue Stellen geschaffen werden müssen. Mit dem Produkt „edoweb“, das das LBZ im Einsatz hat für die Sammlung, Verzeichnung und Präsentation digitaler Medien, ist die technische Voraussetzung gegeben, auch (nur) digital erscheinende Medien zu bearbeiten.

Wir würden es wegen aller hier genannten Einzelaspekte sehr begrüßen, wenn das Bibliotheksgesetz in der vorliegenden Form mit Unterstützung aller Parteien verabschiedet werden könnte.

In Vertretung

Günter Pflaum
Stellv. Leiter des LBZ

